

Vereinbarung
über die Eingliederung
der Gemeinde Haltingen
in die
Stadt Weil am Rhein

Die Stadt
Weil am Rhein
vertreten durch Oberbürgermeister Otto Boll

und

die Gemeinde
Haltingen
vertreten durch Bürgermeister Walter Fribolin

schließen aufgrund des Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges. Bl. S. 173) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Oktober 1971 (Ges. Bl. S. 425) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (Ges. Bl. 1973 S. 227) folgende

V e r e i n b a r u n g .

§ 1

Eingliederung der Gemeinde Haltingen

in die Stadt Weil am Rhein

- (1) Die Gemeinde Haltingen wird in die Stadt Weil am Rhein eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname "Haltingen" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Weil am Rhein tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Haltingen ein.

2

§ 3

Rechte und Pflichten
der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Haltingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Weil am Rhein, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen. Die Möglichkeit der Aufhebung der Ortschaftsverfassung nach § 76 g GO bleibt unberührt.

(2) Die eingegliederte Gemeinde Haltingen erhält die Rechte einer Ortschaft nach den im Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

(1) Die Zahl der Ortschaftsräte wird ab der nächsten Gemeinderatswahl auf neun festgelegt.

(2) Bis zur nächsten regelmässigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte.

§ 6

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen

Angelegenheiten, die den Stadtteil Haltingen betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des Stadtteils Haltingen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, welche den Stadtteil Haltingen betreffen;
- b) die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Grund- und Hauptschule;
- c) der Neu-, Ausbau und die Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes;
- d) der Bau von Straßen sowie land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen;
- e) die Stadtentwicklungsplanung einschließlich Erstellung eines Belastungskatasters und die Bauleitplanung;
- f) der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
- g) die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
- h) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- i) Land- und Forstwirtschaft;
- k) Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung;
- l) Setzung von Prioritäten für neu nach dem Flächennutzungsplan zu erschließende Bebauungsgebiete.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Oberbürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils Haltingen:

- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtteil Haltingen;
- b) die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr;
- c) die Förderung der kulturellen, caritativen und sportlichen Vereine und Institutionen;
- d) Pflege des Ortsbildes;

- e) Instandsetzung von Straßen, Plätzen, Feld- und Waldwegen;
- f) Jagd-, Fischerei- und Weiderecht;
- g) Vergabe von Wohnungen und Baugrundstücken, die sich vor der Eingemeindung im Eigentum oder Verfügungsrecht der Gemeinde Haltingen befanden.

Der Ortschaftsrat hat hinsichtlich des Vollzuges des Haushaltsplanes, insbesondere bei Vergaben, dieselben Zuständigkeiten wie ein beschließender Ausschuß.

Eine Änderung des Zuständigkeitskataloges ist nur aus zwingenden Gründen und nur nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

(4) Soweit die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes den Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse übersteigt, ist nach Vorberatung im Ortschaftsrat die Vorberatung in einem Ausschuß des Gemeinderates nicht mehr erforderlich.

§ 7

Örtliche Verwaltung und Archiv

- (1) Im Stadtteil Haltingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Das bisherige Rathaus der Gemeinde Haltingen bleibt als örtliche Verwaltungsstelle erhalten. Der Oberbürgermeister, sein Vertreter oder einer seiner Beamten wird einmal wöchentlich Sprechstunden dort abhalten.
- (3) Das örtliche Grundbuchamt bleibt erhalten, sofern die erforderliche Genehmigung hierzu erteilt wird.
- (4) Der örtlichen Verwaltung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates, soweit dafür nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;

- b) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit diese nicht vom Gemeinderat oder vom Oberbürgermeister vorgenommen wird;
- c) Ehrung von Bürgern, soweit diese nicht vom Oberbürgermeister vorgenommen wird;
- d) kostenlose Herausgabe des Informationsblattes für den Stadtteil Haltingen;
- e) Friedhofsverwaltung;
- f) Verkürzung der Sperrzeit in Einzelfällen;
- g) Ausstellen und Verlängern von Reisepässen, Bundespersonalausweisen und Kinderausweisen;
- h) Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen;
- i) Ausstellen von Lebensbescheinigungen;
- k) Entgegennahme von Gewerbean- und -abmeldungen;
- l) Entgegennahme von polizeilichen An-, Ab- und Ummeldungen;
- m) Entgegennahme von Bauvoranfragen und Bauanträgen;
- n) Entgegennahme von Anträgen aller Art;
- o) sämtliche Standesamtsangelegenheiten unter der Voraussetzung, daß das Regierungspräsidium auf Antrag die Errichtung eines Standesamtsbezirkes für den Stadtteil Haltingen anordnet;
- p) Angelegenheiten des Versicherungsamtes, insbesondere Entgegennahme von Rentenanträgen;
- q) Gebäudeversicherungsbuchführung (Umlageerhebung erfolgt durch die Stadt Weil am Rhein).

Eine Änderung des Zuständigkeitskataloges ist nur aus zwingenden Gründen und nur nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

(5) Das archiwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Haltingen wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 (Ges. Bl. S. 279) in das Stadtarchiv Weil am Rhein übernommen, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 8

Aufgabe und Rechtsstellung

des Ortsvorstehers

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Haltingen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit

4

als Ortsvorsteher unter qualifizierter Wahrung des Besitzstandes übernommen, d.h., die Aufwandsentschädigung einschließlich evtl. Vergütung aus Nebentätigkeiten wird auch künftig so geregelt, als ob die eingegliederte Gemeinde noch selbständig wäre.

(2) Der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister.

(3) Die Stadt Weil am Rhein wird in der Hauptsatzung bestimmen, daß der Ortsvorsteher des Stadtteiles Haltingen an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann, sofern er nicht Gemeinderat ist.

(4) Der Ortsvorsteher ist zur Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen sowie bei Zählungen und Statistiken aller Art zuständig.

(5) Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 9

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Haltingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Weil am Rhein übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

§ 10

Vertretung der Gemeinde Haltingen

im Gemeinderat Weil am Rhein

(1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine ange-

messene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Haltingen im Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein zu sorgen und zu bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegroßengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils würde der künftige Stadtteil Haltingen durch sieben Mitglieder im Gemeinderat Weil am Rhein vertreten sein.

Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 GO.

(2) In den Ausschüssen des Gemeinderates der Stadt Weil am Rhein soll der Stadtteil Haltingen angemessen vertreten sein.

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein sieben Gemeinderäte der Gemeinde Haltingen an. Der Gemeinderat der Gemeinde Haltingen benennt aus seiner Mitte die Gemeinderatsmitglieder und ihre Ersatzleute, die die dem Stadtteil Haltingen zustehenden Gemeinderatsmandate in dieser Übergangszeit wahrnehmen sollen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 11

Ortsrecht

(1) In der bisher selbständigen Gemeinde Haltingen bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Angleichung des voneinander abweichenden Ortsrechts hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Weil am Rhein wird in der bisher selbständigen Gemeinde Haltingen umgehend mit der Eingliederung im Stadtteil Haltingen in Kraft gesetzt.

Wahrung der Eigenart
und besondere Aufgaben

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Haltingen bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Weil am Rhein wird alle in der bisherigen Gemeinde Haltingen vorhandenen kirchlichen, schulischen, caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen - insbesondere die Krankenpflegestation - in derselben Weise fördern und unterstützen, wie es in Weil am Rhein geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies derzeit in Haltingen der Fall ist.
- (3) Die Grund- und Hauptschule Haltingen bleibt als Stadtteilschule erhalten und wird bei Bedarf erweitert, sofern es schulrechtlich genehmigt wird. Bei Einführung der Vorschulpflicht soll die Vorschulerziehung im Stadtteil Haltingen in den derzeitigen Schulgebäuden erfolgen. Die Stadt Weil am Rhein wird sich für eine den Erfordernissen entsprechende Beförderung derjenigen Schüler aus dem Stadtteil Haltingen einsetzen, die in Weil am Rhein weiterführende Schulen oder die Sonderschule besuchen.
- (4) Der Stadtteil Haltingen wird an das Verkehrsnetz der städt. Verkehrsbetriebe Weil am Rhein angeschlossen.
- (5) Die Stadt Weil am Rhein wird sich dafür einsetzen, daß ein Jagdbezirk Haltingen gebildet wird.
- (6) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, im Stadtteil Haltingen eine den dortigen Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weil am Rhein zu unterhalten.

- (7) Die Stadt Weil am Rhein wird sich dafür einsetzen, daß die bisherige Poststelle und der Bahnhof in Haltingen erhalten bleiben.
- (8) Das bisherige Mitteilungsblatt der Gemeinde Haltingen (amtliches Verkündigungsblatt) bleibt als Informationsblatt im künftigen Stadtteil erhalten und wird weiterhin kostenlos verteilt. Für seine Herausgabe ist der Ortschaftsrat zuständig.
- (9) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, im Stadtteil Haltingen bei Bedarf entsprechend den vorliegenden Standortplanungen Kindergärten zu bauen oder deren Bau durch andere Bauträger durch Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu fördern.
- (10) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die Landwirtschaft und den Weinbau durch geeignete Maßnahmen angemessen zu fördern.
- (11) Bei der beschränkten Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen für die Stadt Weil am Rhein sind auch diejenigen Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, die im Stadtteil Haltingen ihren Sitz haben.
- (12) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, das gegenwärtig ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet der bisherigen Gemeinde Haltingen von jeder Bebauung freizuhalten, sofern dies baurechtlich möglich ist.
- (13) Die Stadt Weil am Rhein setzt sich für die Erhaltung der Selbständigkeit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde ein.
- (14) Die Stadt Weil am Rhein wird sich dafür einsetzen, daß die Planungen der Deutschen Bundesbahn für einen neuen Rangierbahnhof im Stadtteil Haltingen nicht verwirklicht werden.

§ 13

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung

an alle im künftigen Stadtteil Haltingen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

(2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Haltingen beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen.

(3) Die Stadt Weil am Rhein wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Haltingen fördern, insbesondere durch die Durchführung der Bodenordnungsmaßnahmen, die Abwicklung der vorliegenden beschlossenen oder genehmigten Bebauungspläne, die Durchführung der Umlegungsverfahren und Erschließung der Baugebiete.

(4) Für den Stadtteil Haltingen wird für die kommenden zehn Jahre eine Investitionssumme nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1964 - 1973 in Höhe von DM 1.200.000,-- jährlich zuzüglich der vorhandenen Rücklagen und der Sonderzuweisung nach § 34 a Finanzausgleichsgesetz sowie der Reinerlöse aus der Nutzung des Gemeindewaldes für außerordentliche Holz-hiebe bereitgestellt. Mehr- oder Minderbeträge in den einzelnen Jahren werden in den folgenden Jahren angerechnet. Mit diesen Mitteln sind in den kommenden zehn Jahren folgende Maßnahmen im Stadtteil Haltingen durchzuführen:

- a) Verwirklichung des Generalkanalisationsplanes;
- b) Erneuerung des Wasserleitungsnetzes im Wohngebiet der Deutschen Bundesbahn (Güterstraße, Brückenstraße, Unterwerkstraße, Ringstraße, Im Rad) und im Gebiet östlich der Bahnlinie (soweit noch nicht erneuert);
- c) Bau der Umgehungsstraße Nord;
- d) Erweiterung der Gemeindebücherei;
- e) Fußgängerunterführung Heldelinger Straße (Bundesbahn)..

Der Ortschaftsrat empfiehlt die Reihenfolge bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

Dr. ...
Wilhelm ...

Die Stadt Weil am Rhein wird unter Beiziehung dieser Mittel ein Hallenbad erstellen. Der Standort des Hallenbades wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(5) Wenn sich die Investitionssumme der Stadt Weil am Rhein gegenüber dem Rechnungsergebnis des Jahres 1974 ändert, so ist auch die Investitionssumme für den Stadtteil Haltingen (Abs. 4) jährlich entsprechend anzupassen.

(6) Der Erlös aus dem Verkauf des Geländes für die Kläranlage Bändlegrund und evtl. Entschädigungen aus dem Betrieb der Kläranlage an die Standortgemeinde sowie der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet "Unter der Binzer Straß" sind im Stadtteil Haltingen zu investieren. Diese Mittel sollen auch für die Maßnahmen in Abs. 4 unter Buchstabe a - e verwendet werden.

§ 14

Abwasserzweckverband

Die Stadt Weil am Rhein tritt anstelle der Gemeinde Haltingen in die Rechte und Pflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband Wieseverband, Sitz Lörrach, ein. Der Stadtteil Haltingen soll in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein. Die Stadt Weil am Rhein setzt sich dafür ein, daß der Stadtteil Haltingen als Standort der Kläranlage Bändlegrund im Verwaltungsrat des künftigen Zweckverbandes vertreten sein wird.

§ 15

Planungsvereinigung

Die Stadt Weil am Rhein tritt anstelle der Gemeinde Haltingen in die Rechte und Pflichten gegenüber der Planungsvereinigung Markgräflerland, Sitz Weil am Rhein, ein.

Der Stadtteil Haltingen soll in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

§ 16

Gruppenwasserversorgung

Die Stadt Weil am Rhein tritt anstelle der Gemeinde Haltingen in die Rechte und Pflichten gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserversorgung südliches Markgräflerland, Sitz Weil am Rhein, ein.

Der Stadtteil Haltingen soll in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

§ 17

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Haltingen bis zu der im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 18

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Weil am Rhein.

§ 19

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Haltingen verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung

nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Weil am Rhein keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Weil am Rhein herzustellen. Dies gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Buchstabe g aufgeführten Grundstücke.

§ 2o

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 19 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft. Im Außenverhältnis mit dem Inkrafttreten der Eingliederung.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Weil am Rhein / Haltingen, den 18. Juni 1974



(Handwritten signature)

(Boll)

Oberbürgermeister



(Handwritten signature)

(Fribolin)

Bürgermeister